

Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 14. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 472) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. Januar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten an der HAW immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

II. Organisation der Fakultät

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Fakultätsdekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und nimmt die in § 90 Abs. 6 HmbHG beschriebenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (3) Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane wird auf Vorschlag der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans vom Fakultätsrat festgelegt.
- (4) Die Amtsdauer der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.
- (5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Professorinnen oder Professoren
2. drei Studierende
3. drei Mitglieder des Akademischen Personals
4. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP)
5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultätsvergleichstellungsbeauftragter der Fakultät.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.

(3) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie die Departmentsleitungen nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil. Sie haben ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(4) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule.
 2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium.
 3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.
 4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans.
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrats

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates Life Sciences wird verwiesen.

§ 7 Ausschüsse der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht von den jeweiligen Mitgliedern des Ausschusses anders festgelegt, ein Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Fakultätsdekanats.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

§ 8 Departments

(1) Die Fakultät ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 14 Absatz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg in die Departments

Biotechnologie,
Gesundheitswissenschaften,
Medizintechnik,
Ökotoxikologie,
Umwelttechnik,
Verfahrenstechnik,
Wirtschaftsingenieurwesen

gegliedert.

(2) Jedem Department sind ein oder mehrere Studiengänge zugeordnet.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Departments wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats beschlossen.

§ 9 Erweiterte Fakultätsleitung

(1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentsleitungen. Den Vorsitz führt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.

(2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
2. Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

III. Organisation der Departments

§ 10 Organe der Departments

Organe der Departments sind die Departmentsleitung und der Departmentsrat.

§ 11 Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung nimmt die in § 17 Abs. 2 Grundordnung der HAW Hamburg beschriebenen Aufgaben wahr. Sie besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören sollen.

(2) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters eines Departments sowie der jeweiligen Stellvertretung beträgt drei Jahre.

§ 12 Departmentsrat

(1) Den Departmentsräten gehören jeweils an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Soweit die Departmentleiterin oder der Departmentleiter kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Sie oder er führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(3) Die Departmenträte haben die in § 16 Abs. 4 der Grundordnung der HAW Hamburg aufgeführten Aufgaben. Sie können für einzelne ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen.

(4) Die Departmenträte geben sich je eine Geschäftsordnung.

§ 13 Andere Organisationseinheiten

(1) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung und der Nachwuchsförderung und zur Unterstützung der Departments bei der Organisation des Lehrbetriebs folgende weitere fakultätsübergreifende, dem Dekanat zugeordnete Organisationseinheiten (Forschungs- und Transferzentren) ein:

- Forschungs- und Transferzentrum Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement
- Forschungs- und Transferzentrum Bioprozess und Analysetechnik

(2) Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung und der Nachwuchsförderung für das entsprechende Fachgebiet wahr und stellen Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments der Fakultät zur Verfügung.

(3) Die Leitung eines Forschungs- und Transferzentrums (FTZ) besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren angehören. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des FTZ sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters beträgt vier Jahre. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretenden Leiterin oder der stellvertretenden Leiter werden auf Vorschlag der Dekanin oder der Dekans durch den Fakultätsrat gewählt und abgewählt.

(4) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals,
- Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.

(5) Das Dekanat kann mit solchen Organisationseinheiten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft. Die Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 6. Juni 2005 in der Fassung vom 5. November 2009 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitraum außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Departmenträte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 sowie § 16 Abs. 4 Nr. 1 der HAW-Grundordnung vom 24. Juni 2016 wahr.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Februar 2017**